

# „JEDER FALL IST EIN FALL ZU VIEL – ALLE KRÄFTE MOBILISIEREN FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR MISSBRAUCH“

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,  
des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
am 24. Juni 2019

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1609**

Alle Abg



Hatte erst im vergangenen Jahr der Missbrauchsskandal von Staufen strukturelle Schwächen im System des deutschen Kinderschutzes offengelegt, müssen wir mit Lügde erneut erleben, wie das Versagen staatlicher Institutionen über Jahre das unvorstellbare Leid zahlreicher Kinder nach sich zieht. Das gemeinschaftliche Versagen aller beteiligten Institutionen muss kritisch und unabhängig aufgearbeitet werden. Strukturen, die diese Katastrophe zugelassen haben, müssen so geändert werden, dass der Staat seinem Auftrag zum Kinderschutz gerecht wird. Der Schutz der systematisch Schwächsten, der Kinder, zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Staates und darf sich nicht zwischen Faszination und Empörung, zwischen Desinteresse und Unkenntnis bewegen.

# UNSERE EMPFEHLUNGEN

## ENQUETE-KOMMISSION

- Der Deutsche Kinderverein e. V. unterstreicht die Forderung nach dem Einsatz einer unabhängigen und gemeinschaftlichen Enquete-Kommission in NRW und Niedersachsen. Die Enquete-Kommission sollte die Geschehnisse, insbesondere das Vorgehen der Behörden in Lügde und Hameln, aufarbeiten, beide Bundesländer (Niedersachsen und NRW) übergreifend gemeinsam im Blick haben und unter Mitarbeit von unabhängigen Experten aus der Praxis des Kinderschutzes und aus der Wissenschaft erfolgen. Bei der Zusammensetzung ist zu bedenken, dass Wissenschaftler/-innen oder Institute nicht anderweitig von der Auftragsforschung des Bundes und der Länder abhängen, damit eine kritische und unabhängige Aufarbeitung staatlicher Defizite sichergestellt wird.
- Der Handlungsauftrag muss einerseits die (auch virtuellen) Netzwerke der Täter, sie begünstigende staatliche Strukturen und hieraus ableitbare Maßnahmen zur Prävention und Intervention durch staatliche Stellen und die Gesellschaft umfassen.
- Zugleich muss das Melde-, Schutz- und Hilfesystem für die betroffenen Kinder und ihnen nahestehende Freunde und Familien kritisch untersucht, akuter Unterstützungsbedarf aufgezeigt und auf Wunsch auch die Mitwirkung der Kinder und ihrer Familien an der Aufarbeitung gewährleistet werden. Vornehmliche Aufgabe sollte es sein, die staatlich verantworteten Defizite im Fall Lügde aufzuzeigen und daraus konkrete Maßnahmen für die Zukunft abzuleiten.

## KINDERSCHUTZ-BEAUFTRAGTER MIT SCHWERPUNKT „SEXUELLE GEWALT“

- Der Deutsche Kinderverein setzt sich zudem für die Einsetzung eines unabhängigen Kinderschutz-Beauftragten mit Schwerpunkt „Sexuelle Gewalt“ in beiden Bundesländern ein. Der Beauftragte und ein ihm zugeordnetes und gut ausgestattetes Fachteam sollten die Aus- und Fortbildung aller Berufsgruppen, ihre Ausstattung sowie bestehende Strukturen und Verfahren im Kinderschutz kritisch im Blick haben, zur Anlaufstelle für Beschwerden und Whistleblower werden und unabhängige Ombudsstrukturen in der Jugendhilfe schaffen und befördern helfen. Er sollte der Landesregierung im Rahmen einer regelmäßigen durch ihn veranlassten Evaluation des Kinderschutzes und einer Berichterstattung an den Landtag Hinweise geben, wie der Kinderschutz grundlegend verbessert und das Dunkelfeld minimiert werden kann.

Dem Ministerpräsidenten zugeordnet, sollte der Beauftragte für Kinderschutz mit Schwerpunkt „Sexuelle Gewalt“ unabhängig agieren, die Amtszeit muss entsprechend langfristig (10 Jahre) angelegt sein. Seine Tätigkeit sollte vergütet werden, und ein Team von Mitarbeitern sollte ihn in seiner Aufgabe unterstützen. Ergänzend empfiehlt sich die Benennung und Ausstattung von Verantwortlichen für den Kinderschutz in allen einschlägigen Ministerien (Inneres, Bildung, Soziales, Wissenschaft, Justiz), sodass deren Kooperation untereinander und mit dem Beauftragten für Kinderschutz und seinem Fachteam erleichtert und gefördert wird. Ein Schwerpunkt des Kinderschutz-Beauftragten sollte der fachspezifisch besonders herausfordernde Bereich des sexuellen Missbrauchs sein.

- Konzepte des Kinderschutzes in Schulen, Sportvereinen, Kitas etc. sollten wissenschaftlich evaluiert werden, dies gilt insbesondere für die fachliche Qualität der so genannten „insofern erfahrenen Fachkräfte“, die Erzieher und andere Fachkräfte in diesen Institutionen beraten. Ebenso gehören die Fachaufsicht und Ausstattung der Jugendämter mit qualifiziertem Personal, überschaubare Fallzahlen und eine deutliche Verringerung von Kündigungen auf die Tagesordnung, um eine kompetente und persönliche Begleitung sowohl der Eltern, vor allem aber der gefährdeten Kinder und Jugendlichen selbst, sicherzustellen. Dies erfordert nicht zuletzt erhebliche Neuerungen in Ausbildung und Studium, angesichts der bislang nachweislich unzureichenden Qualifikationen derer, die sich für den Schutz von Kindern einsetzen.

## AUSBILDUNG KINDERSCHUTZ

- Kinderschutz muss zum Pflichtfach werden in der Erzieherausbildung, im Studium Soziale Arbeit, in der Pädagogik/Erziehungswissenschaft, in der Ausbildung für das Familiengericht, im Psychologiestudium, in der Ausbildung von Kinderärzten, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen.
- Es bedarf zügig einer unabhängigen Evaluation der entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge in beiden Bundesländern, um festzustellen, inwieweit der Kinderschutz in den entsprechenden Curricula verankert werden muss.<sup>1</sup> Angehende Fachkräfte müssen systematisch und unter Beteiligung verschiedener Disziplinen auf dieses menschlich wie fachlich anspruchsvolle Handlungsfeld vorbereitet werden. Für bereits im Kinderschutz praktizierende und in der Regel nicht spezifisch ausgebildete Berufsgruppen (Jugendamt, Familiengericht, medizinischer Kinderschutz, Polizei, Inobhutnahme und ambulante Hilfen zur Erziehung, Prozessbegleitung, Verfahrensbeistand, Fachberatung, IseF) empfiehlt sich die Entwicklung und Förderung verpflichtender, interdisziplinär angelegter Weiterbildungen auf akademischem Niveau, die im Rahmen der Berufstätigkeit zu absolvieren sind.

## JUGENDÄMTER

- In NRW gibt es 186 Jugendämter und kaum eine Behörde arbeitet wie die andere. Von Amt zu Amt ist das Verständnis des staatlichen Schutzauftrags verschieden ausgeprägt. Der Deutsche Kinderverein e.V. empfiehlt aus diesem Grund ein „Modellprojekt Jugendamt“. Aus den Folgen von Lügde lernen, Misshandlung und Missbrauch verhindern, das sollte das Ziel eines solchen Modells sein.

Häufig entsteht im Jugendamt ein starker Sog zur Identifikation mit den Eltern<sup>2</sup>, mit deren oft schwieriger Lebenssituation die Fachkräfte konfrontiert sind. Das sprachlose und eher unsichtbare Elend der Kinder gerät dabei leicht aus dem Blick.<sup>3</sup> Das hier vorgeschlagene Projekt setzt in einem (besser noch mehreren) Jugendamt an.

<sup>1</sup> Vgl. zur Erhebungspraxis in Hessen und zu Defiziten der Hochschullehre Berneiser, C.; Baz Bartels, M.: Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 1, ZKJ 2016, 440–444. Dies. Teil 2, ZKJ 2017, 4–7.

<sup>2</sup> Studie Hochschule Wuppertal: Alberth, L.; Bühler-Niederberger, D.; Eisentraut, Steffen: Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? In: dies. (Hrsg.): Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim, Beltz Juventa: 2014.

<sup>3</sup> Vgl. Zenz, Gisela: (Fehl-)Entscheidungen in der Jugendhilfe – Ursachen, Folgen, Konsequenzen. In: Heilmann/Lack (Hrsg.): Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag. Bundesanzeiger Verlag 2016.

Es fokussiert die persönliche Begleitung des Kindes durch eine dauerhaft fallzuständige Fachkraft. Diese soll mit der Lebensgeschichte des Kindes vertraut sein und in der Lage sein, in Begegnungen mit dem Kind und seinem sozialen Umfeld einen guten Einblick in seine innere Welt zu gewinnen. Sie soll individuelle Entwicklungsbedürfnisse sowie gerade auch belastende oder traumatische Erfahrungen fachgerecht einschätzen und den Bedarf des Kindes an Schutz und Hilfe erkennen können.

Dies ist die Basis, um mit Eltern zu arbeiten, die ihr Kind seelisch geängstigt und körperlich geschädigt haben oder es akut gefährden. Einer Gefahreneinschätzung und Hilfeplanung im Kinderschutz darf kein Wunschdenken, sondern muss die nüchterne Beurteilung der Erziehungsfähigkeit zugrunde liegen, besonders wenn aus der Eltern-Kind-Beziehung eine Täter-Opfer-Beziehung geworden ist. Solche Eltern brauchen Hilfe zum Erkennen ihres Scheiterns, statt weitere zum Scheitern verurteilte Hilfen.

Neben den Begegnungen zwischen Fachkraft und Kind ist das Jugendamt auch auf eine enge Kooperation mit Bezugspersonen im Kindergarten, in der Schule, der Familienhilfe, Tagesgruppe oder dem Heim angewiesen. Zudem bedarf es der Entwicklung ambulanter Hilfen, die eine Klärung der Lebenssituation sowie die Einsicht in das Erleben und die Sicht der Kinder ermöglichen, anders als dies zumeist derzeit bei der sozialpädagogischen Familienhilfe geschieht.<sup>4</sup>

Dies alles braucht den richtigen Rahmen: Räume, um in Ruhe und in Sicherheit zu arbeiten und vertrauliche Gespräche auch mit Kindern führen zu können. Ein gut qualifiziertes und interdisziplinäres Team, das von Verwaltungsfachkräften unterstützt wird, um fallzuständige Fachkräfte von der Fülle administrativer Aufgaben zu entlasten. Es braucht eine Ausstattung mit Handys, Dienstwagen usw., um Hausbesuche bei Kindern anzubieten und Gespräche mit Erziehern und Lehrern oder anderen Bezugspersonen zu führen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für deren Schutz die Fachkraft im Jugendamt verantwortlich ist, darf nicht zu hoch sein. Ein Richtwert von 30 Kindern bzw. Jugendlichen erscheint realistisch.

Auch der Pflegekinderdienst im Jugendamt muss – wie Lügde zeigt – in die Entwicklung des Kinderschutzes einbezogen werden. Besonders kritisch zu prüfen sind Fälle, in denen ein (oft seelisch schon geschädigtes) Kind erziehungsunfähiger Eltern bei deren Bekannten oder in Verwandtenpflege aufwachsen soll. NRW verfügt im Pflegekinderwesen bereits über vorbildliche Konzepte sowohl zur vorläufigen Unterbringung und therapeutischen Diagnostik<sup>5</sup> wie auch zur Anbahnung und Begleitung der Pflegekindschaft<sup>6</sup>, auf diese kann zurückgegriffen werden.

---

<sup>4</sup> Köckeritz, C.: Ambulante elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdung. Entscheidungsverfahren und Hilfeangebote im kritischen Überblick. ZKJ 2/2017, S. 56–62.

<sup>5</sup> Vorbildlich in NRW, z. B. Therapeutische Übergangshilfe, Caritas Kinderheim in Rheine.

<sup>6</sup> Vorbildliche Ansätze in NRW: Pflegekinderdienst Stadt Hamm; Jugendamt Stadt Herten. Fachberatung für Pflegefamilien durch freie Träger: Institut für Adoptiv- und Pflegefamilien, Münster.

- Ein solches Jugendamt mit Modellcharakter kann und sollte eine landesweite, wenn nicht gar bundesweite Ausstrahlung und Vorbildfunktion für alle Jugendämter haben und durch eine unabhängige Begleitforschung unterstützt und evaluiert werden.
- Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter: Immer wieder stehen Jugendämter im Kreuzfeuer der Kritik und haben mit Vorwürfen wie „Kinderklau-Mafia“ oder „weltweit größte kriminelle Organisation“ etc. zu kämpfen. Das Vertrauen gegenüber Jugendämtern hat in der Gegenwart einen Tiefpunkt erreicht, der durch die Fälle in Staufen und Lügde enorm verstärkt wurde. Doch ein Jugendamt darf nicht nur in den Fokus der Öffentlichkeit gelangen, wenn etwas Furchtbares passiert ist. Es gilt über Erfolge, aber auch über Niederlagen im Kinderschutz zu diskutieren, und dies mit der breiten Öffentlichkeit. Vertrauen gelingt nur, wenn man sich öffnet und das Gespräch mit der breiten Gesellschaft sucht. Gespräche über Kinderschutz, Kinderrechte, Erfolge, Probleme und die Leistungen der Fachkräfte sind dringend notwendig, um aufzuklären und um das Bild in der Zivilgesellschaft positiv zu korrigieren. Zugleich bildet diese Art der „Öffnung“ vielleicht auch eine Chance, geeignetes Personal für die Arbeit der Jugendämter zu gewinnen.
- **Kindgerechte Internetauftritte in jedem Jugendamt, insbesondere zum Thema:**
  - Recht eines jeden Kindes auf Information und Beteiligung (§ 8 Abs. 1 SGB 8)
  - Recht eines jeden Kindes auf vertrauliche Beratung in Notsituationen (§ 8 Abs. 3 SGB 8)
  - Recht eines jeden Kindes auf Inobhutnahme ohne Angaben von Gründen (§ 42 SGB 8)
- Schaffung eines Rechtsanspruchs aller Kinder, die Hilfe zur Erziehung erhalten, auf Aufklärung über die oben genannten Initiativrechte und auf regelmäßige persönliche Gespräche in kindgerechter Umgebung mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamts über ihr Befinden und ihre Wünsche sowie mögliche Gefährdungen. Diese Gespräche sollen ohne Eltern, Geschwister und die Mitarbeiter von Diensten geführt werden, die Erziehungshilfen erbringen.
- Ferner empfehlen wir die Fachaufsicht von Jugendämtern.
- Wir empfehlen die Einrichtung einer Kinderschutz-Hotline mit einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit, ähnlich wie in Berlin.

## KAMPAGNE KINDERSCHUTZ

- Der Deutsche Kinderverein e. V. empfiehlt dringend eine landesweite, unverzagte Kampagne „Kinderschutz und Kinderrechte“ in Schulen, Kitas etc. Einen Anfang hat die bestehende Kampagne „Unterstützung, die ankommt“ geleistet. Sie muss weiter ausgeführt werden, sensibilisieren, aufklären, aber auch aufrütteln. Sie sollte die jungen Zielgruppen erreichen, und dies u. a. vor allem in den sozialen Medien, wie Facebook und Youtube. Eine solche Kampagne darf sich nicht nur auf Flyern oder Plakaten wiederfinden, sondern muss vielfältige Kommunikationskanäle in Betracht ziehen. Durch seine Kontakte zu den großen Werbeagenturen in Deutschland bietet der Deutsche Kinderverein e. V. hier gerne seine Expertise und Unterstützung an.

# STELLUNGNAHME ZUM ZWISCHENBERICHT DER BOSBACH-KOMMISSION

In Nordrhein-Westfalen präsentierte die Bosbach-Kommission Ende Mai auf zwölf Seiten einen völlig unerwarteten Zwischenbericht zum Schutz vor Kindesmissbrauch. Fazit des Berichts: „Erfolgreicher Kinderschutz kann nur sichergestellt werden, wenn alle Beteiligten, Behörden, Institutionen und Verbände Hand in Hand arbeiten und sich als Bestandteil eines Gesamtsystems verstehen.“ Ein richtiger Ansatz für den Kinderschutz, doch weshalb hält die Kommission sich nicht an ihre eigenen Empfehlungen, bevor sie mit Handlungsempfehlungen an die Öffentlichkeit geht? In der Kommission selbst nämlich findet sich kein einziger Kinderschutz-Experte.

Der Deutsche Kinderverein e. V. kritisiert diesen Aktionismus, da Einzelkonzepte und ein zu beobachtender Aktionismus den Kindern nicht helfen, die so Leidvolles haben erfahren müssen – und sie verhindern keine Wiederholung.

Aus Lügde lernen, das erfordert eine unabhängige Untersuchung des Geschehens, aber auch eine grundlegende Revision, Verbesserung und Neuausrichtung des Kinderschutzes, orientiert an den Rechten, Bedürfnissen und Belastungen misshandelter und sexuell missbrauchter Kinder. „Solch eine Arbeit ist nicht in wenigen Arbeitstreffen zu leisten“, sagt Prof. Dr. Zitelmann. „Im Kinderschutz ausgewiesene Experten aus dem Bereich der Jugendhilfe, des medizinischen Kinderschutzes, der Familiengerichtsbarkeit und der Strafverfolgungsbehörden müssten in einer stabil arbeitenden Gruppe zusammenfinden. Dies braucht eine Freistellung von anderen Aufgaben und den organisatorischen Rahmen sowie die Aufhebung von Vorgaben, die Denk- und Sprechverbote bewirken könnten. Und es braucht Fürsprecher, damit das Erleben und die Sicht der Kinder zur Sprache kommen, etwa durch erfahrene Kindertherapeuten, Fachberater oder Opferanwälte sowie durch erwachsene Betroffene, ähnlich der Aufarbeitungskommission der Bundesregierung.“

## WEITERE HINWEISE ZUM BOSBACH-PAPIER:

- Anfangs wird über Kinderschutz geschrieben, dann aber verengt sich das Sichtfeld auf sexuellen Missbrauch, und zwar mit rein strafrechtlichem Fokus.
- Der Grund der geringen Anzeigenquote ist nicht, dass Kinder noch keine Anzeige erstatten können, sondern dass die Kinder ebenso wie erwachsene Betroffene durch das Strafrecht erneut geschädigt werden, u. a. weil ihre Glaubhaftigkeit systematisch und ohne wissenschaftlichen Beweis massiv in Frage gestellt wird und im Zweifel für die Täter entschieden wird. Daher sehen Sorgeberechtigte, Fachberatungsstellen, Jugendämter und Familiengerichte im Interesse der Kinder oft mit gutem Grund von Strafanzeigen ab. Im schlimmsten Fall werden damit weitere Kinder den Wiederholungstätern ausgesetzt.
- Die technologische Aufrüstung des bestehenden Systems ist nicht zielführend, sondern es sind grundlegende Änderungen in der Logik des Strafrechts nötig, damit sich ändert, was der UBSKM treffend auf den Punkt bringt: „Kinderschutz ist kein zentrales Ziel der strafrechtlichen Abklärung.“

- Würden Aussagen zu Misshandlungen und sexuellem Missbrauch in Zukunft nur im begründeten Ausnahmefall in Frage gestellt (nachweisliche Manipulation des Kindes), dann könnten die Kinder von bei den Strafverfolgungsbehörden beschäftigten Kinderpsychologen vernommen werden, und dieses schriftliche Protokoll könnte im Verfahren verwendet werden, anstatt dass Kinder wie im Fall Lügde über die gefilmten Missbrauchstaten nun erneut unter Kameras über ihre entwürdigenden und oft traumatischen Erfahrungen aussagen müssen, beobachtet nicht nur von Richtern, sondern von allen Beteiligten, auch den Tätern, und archiviert in der Strafprozessakte.
- „Den Vormundschaftsgerichten kommt bei der Wahrung der Kinderschutzinteressen eine besonders wichtige Funktion zu. Entscheidungen sind nicht nur nach Aktenlage, sondern unter Einbeziehung aller individuellen Umstände des Falles zu treffen. Betroffene Institutionen und Personen sind anzuhören, um rechtssichere Entscheidungen treffen zu können.“ Dass die Kommission über das „Vormundschaftsgericht“ schreibt, zeigt wie wenig sie im Kinderschutz auf dem Laufenden ist. Die Zuständigkeit für den zivilrechtlichen Kinderschutz liegt seit nunmehr zehn Jahren beim tatsächlich mangelhaft im Kinderschutz ausgebildeten Familiengericht, das laut Amtsermittlungsgrundsatz alle notwendigen Ermittlungen (die eine bessere Ausbildung, geringere Fallbelastung voraussetzen) anstellen muss. Anhörungspflichten gegenüber dem Jugendamt (Verfahrensbeilegter) dem Kind (§ 159 FamFG), den Sorgeberechtigten u. v. m. sind klar geregelt.
- Fortbildung genügt vielleicht für die Feuerwehr, aber nicht für Erzieher und Lehrer, erst recht nicht für Richter, Sachverständige und das Jugendamt. Wir brauchen den Kinderschutz in der Ausbildung und im Studium, für das spätere Praxisfeld ergänzt durch Fortbildungen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir unsere Empfehlungen, wohl wissend, dass es sich hier nur um einen Auszug von Kinderschutz-Themen handelt. Weitere Punkte, wie kindgerechte Justiz, Reform der Heimaufsicht, medizinischer Kinderschutz, Hilfeplanverfahren, Fremdunterbringung, kindzentrierte Hilfen, Pflegekinder, Pflegeeltern, Ombudsstellen, Internet und digitale Medien u. v. m., haben wir hier nicht aufgeführt. Kinderschutz ist komplex und kann nicht auf sieben Seiten reduziert werden.

**Wir sind den Kindern jetzt und in der Zukunft eine gründlichere Aufarbeitung von Lügde schuldig, damit wir selbst uns nicht schuldig machen.**

Rainer Rettinger,  
Geschäftsführung  
Deutscher Kinderverein e. V.

Prof. Dr. Maud Zitelmann,  
Kinderschutz und Jugendhilfe,  
Frankfurt University of Applied Sciences